Update Umweltrecht – Rechtsprechung

Abstandsgebote für Höchstspannungsfreileitungen gelten nicht für Unterkünfte von Saisonarbeitern

BVerwG, Beschluss vom 18.12.2023 – 11 VR 2/23

Das BVerwG setzte sich im Rahmen eines Eilrechtsverfahrens mit der Alternativenprüfung gegen den Planfeststellungsbeschluss (PFB) für eine 380-kV-Freileitung auseinander. Der Antragsteller wandte gegen die planfestgestellte Alternative ein, dass diese die Abstandsgebote zu Wohnbebauungen des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LRP NDS) nicht hinreichend berücksichtige. Danach sind neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen (Freileitungen) so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen im Außenbereich eingehalten wird. Der Antragsteller sah diese Vorgabe verletzt. Die Planung wahre einen geringeren Abstand zu den von ihm betriebenen 40 Wohnmodulen für Saisonarbeitskräfte. Das BVerwG stellte diesbezüglich fest, dass die Wohnmodule keine Wohngebäude im Sinne der Regelung des LRP NDS seien. Vielmehr sei auf den raumordnungsrechtlichen Wohnbegriff abzustellen. Dieser wiederum knüpfe an den bauplanungsrechtlichen Wohnbegriff an, der enger sei als der weite grundrechtliche Wohnungsbegriff des Art. 13 Abs. 1 GG und des Melderechts. Wohnen im planungsrechtlichen Sinne zeichne sich neben weiteren Aspekten, wie z. B. das Vorhandensein privater Rückzugsmöglichen, vor allem durch eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit aus. Dies sei bei den Wohnmodulen mit zum Teil drei Betten pro Wohneinheit und einer typischen Aufenthaltsdauer von ein bis drei Monaten nicht gegeben. Zudem stellten die Wohnmodule auch keine vergleichbar schutzwürdige Nutzung im Sinne der Vorschrift des LRP NDS, wie z. B. Schulen oder Pflegeeinrichtungen, dar. Der von der raumordnungsrechtlichen Abstandsregelung bezweckte Schutz richte sich gegen die Beeinträchtigung des Wohnumfelds und der benannten Einrichtungen, vor allem gegen visuelle Belastungen durch Freileitungen. Das visuelle Umfeld der nur temporär genutzten Wohnmodule besitze keine vergleichbar hohe Bedeutung wie für die beispielhaft genannten Einrichtungen. Überdies spreche Überwiegendes dafür, dass die raumordnungsrechtlichen Vorgaben nur das Wohnumfeld solcher Gebäude schützen sollen, die für eine ähnliche Dauer wie Freileitungen (technische Lebensdauer ca. 80 Jahre) errichtet worden seien.

Bedeutung für die Praxis

Die raumordnungsrechtlichen Abstandsregelungen treten zunehmend hinter den Anforderungen des Netzausbaus zurück, wie auch § 43 Abs. 3 S. 5 EnWG und § 18 Abs. 3b S. 2 NABEG zeigen. Das BVerwG stellt nun klar, dass Unterkünfte, die nur auf den temporären Aufenthalt von Menschen angelegt sind, beim Netzausbau nicht den gleichen visuellen Schutz genießen wie Wohngebäude, Schulen oder Pflegeeinrichtungen. Ob diese Rechtsprechung auch auf das Überspannungsverbot des § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV übertragen werden kann, bleibt offen. Denn anders als die raumordnerischen Abstandsregelungen stellt das Überspannungsverbot nicht auf Wohnnutzung, sondern nur auf den dauerhaften Aufenthalt von Menschen ab.